

desto ausführlicher / klerlicher / vnd im augenschein durch die eingeführten Exempel vnd Rechenkunst / ratione substantiæ möge an tag gegeben werden.

Der erste Theil von Probepbacken.

I.

Erslich vnd vor allen dingen sol ein Scheffel Korn / gut Rauffmans Gut gemessen / auffrichtig gewogen / vnd die Gewichte zur nachrichtung auffgezeichnet werden.

II.

Zum andern sol dasselbige Korn vom Staub rein gefeget / der abgang gewogen / gleichfalls angemerket werden.

III.

Fürs dritte sol gedachtes Korn ein wenig mit wasser besprenget / fürnemlich der Weisen / welcher mit einem mehrern muß genehet werden / der zugang des Wassers abermahl gewogen / vnd ebenmessig ad notam genommen werden / darvon Plin. lib. 18. cap. 9. Nam quæ sicca moluntur, plus farinae reddunt, quæ falsa aqua sparsa, candidiorem medullam, verum plus retinent in furfure.

Zum